

den wir als Kanzleibeamten ansprechen und mit der Sigle T[heodericus] A bezeichnen dürfen. Von seiner Hand besitzen wir noch das D. St. 1788^a und das Eschatokoll des im übrigen von einem unbekannten Ingrossisten herrührenden D. St. 1789; sicher war er auch Verfasser und Schreiber des D. St. 1836^{a 1}; mit einiger Wahrscheinlichkeit kann ihm ferner noch das Eschatokoll von St. 1783², endlich die Recognition und vielleicht auch die Datierung von St. 1782 zugewiesen werden³. TA ist also vom März bis Ende Juli 1022 nachweisbar. Nach Deutschland ist er, so viel wir erkennen, dem Kaiser nicht gefolgt; die nicht zahlreichen Beurkundungen für Italien aus den letzten Lebensjahren Heinrichs hat hauptsächlich GB besorgt.

Indem wir diesen Notar erwähnen, der, wie früher bemerkt wurde⁴, im März 1013 aus dem Dienst des Bischofs Bernward von Hildesheim in den Heinrichs II. übertrat, werden wir naturgemäss zu der Geschichte der deutschen Kanzlei zurückgeführt, die wir eben im Moment des Eintrittes von GB abgebrochen haben. An ihrer Spitze blieb, unter der Oberleitung des Erzcapellans Erchenbald und nach dessen Tode (17. August 1021⁵) unter der seines Nachfolgers auf dem Erzstuhle von Mainz, Aribo, auf dessen Herkunft und Vorleben näher einzugehen hier nicht erforderlich ist, der Kanzler Gunther bis zu seiner Erhebung zum Erzbischof von Salzburg, die zu Ende des J. 1023 erfolgt sein wird⁶. Am 3. Januar 1024 war das durch diese

1) Im Context wesentlich gleichlantend mit St. 1788^a. Dass es auch von dem Schreiber dieser Urkunde mündiert war, zeigt das im Cod. Sicardianus nachgezeichnete Chrismon. 2) Dies ist in dem von einem unbekannten Schreiber mündierten D. St. 1785 nachgebildet worden. 3) Dagegen haben wir Anstand genommen, ihn auch als Schreiber des D. St. 1779^a zu bezeichnen, wiewohl die Schrift des ersten Theiles dieser Urkunde der seinigen verwandt ist. 4) N. A. XXII, 158 f. 5) Die Kanzlei recognoscirt noch am 10. Aug. St. 1765 in seinem Namen; in dem Aribo's zuerst in St. 1767. 1766, die noch in das letzte Drittel des Septembers gehören (s. unten). Dass hier Aribo schon 'archiepiscopus et archicapellanus' genannt wird, obwohl er wahrscheinlich erst am 1. October die Weihe empfing (Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 184 N. 4) ist nicht befremdlich. Das Erzkanzleramt ist auch im 12. Jh. noch von der Weihe unabhängig und wird schon bei der Investitur mit übertragen (vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I, 366), und den Unterschied zwischen 'episcopus' und 'electus' hat man vor dem Investiturstreit noch nicht so genau durchgeführt wie später. 6) Sein Vorgänger in Salzburg war am 5. December 1023 gestorben (Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 282). Am 3. Januar 1024 muss Gunther schon zum Nachfolger ernannt gewesen sein (St. 1819). — Zu dem, was ich früher (zuletzt N. A. XXII, 147) über seine Herkunft bemerkt habe, ist nachzutragen, dass er mit dem Gundharius clericus des DO. II. 269 doch nicht identisch sein kann, da